

BVGer B-5156/2010 vom 14. Dezember 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-12-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-5156_2010

FR: TAF B-5156/2010 du 14 décembre 2010

IT: TAF B-5156/2010 del 14 dicembre 2010

Regeste

Wohnraum-, Wohnbau- und Eigentumsförderung

Erwägungen

E. 1

Das Schreiben der Beschwerdeführerin vom 9. Dezember 2010 geht zur Kenntnis an die Vorinstanz und die Beschwerdegegner.

E. 2

Das Beschwerdeverfahren wird infolge teilweiser Wiedererwägung und teilweisen Rückzugs als gegenstandslos abgeschlossen.

E. 3

Die Verfahrenskosten von Fr. 500.- werden der Beschwerdeführerin unter Verrechnung mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 2'000.- auferlegt. Der die Verfahrenskosten übersteigende Anteil des Kostenvorschusses von Fr. 1'500.- wird der Beschwerdeführerin nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils von der Gerichtskasse zurückerstattet.

E. 4

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

E. 5

Dieser Entscheid geht an: die Beschwerdeführerin (Gerichtsurkunde; Rückerstattungsformular) die Beschwerdegegner (Gerichtsurkunde, Beilage gemäss Ziffer 1) die Vorinstanz (Ref-Nr. LU WBG 511907, 4,5 Zi. Wohnung, 5. Stock; Gerichtsurkunde, Beilage gemäss Ziffer 1) Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement (Gerichtsurkunde) Der vorsitzende Richter: Die Gerichtsschreiberin: Philippe Weissenberger Patricia Egli Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Die Rechtschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (vgl. Art. 42 BGG). Versand: 14. Dezember 2010

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.